

# RS OGH 2021/8/24 4R141/21y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.08.2021

## Norm

ZPO §384 Abs1 und Abs2

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 384 Abs 2 ZPO ist darin zu verstehen, dass eine Beweissicherung auch ohne Nachweis einer Gefährdung im Sinne des Abs 1 zugelassen werden kann, wenn nur ein rechtliches Interesse an der Feststellung des gegenwärtigen Zustands besteht. Diese Bestimmung trachtet danach, die Feststellung von Tatsachen, die sich auf Rechtspositionen des Antragstellers auswirken können, zuzulassen. Nach herrschender Ansicht werden hinsichtlich des rechtlichen Interesses im Beweissicherungsverfahren keine allzu strengen Maßstäbe gesetzt. Der Zustand einer Sache begründet in der Regel dann ein rechtliches Interesse, wenn er die Grundlage eines Anspruchs des Antragstellers oder eines anderen gegen ihn bilden kann, wobei der Anspruch Vorfrage für die Beurteilung des rechtlichen Interesses ist.

## Entscheidungstexte

- 4 R 141/21y

Entscheidungstext OLG Innsbruck 24.08.2021 4 R 141/21y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2021:RI0100083

## Im RIS seit

16.09.2021

## Zuletzt aktualisiert am

16.09.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)